

CHILE

Beschluss Nr. 558 von 1999. Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von anorganischem Pflanzensubstrat.

(Establece requisitos fitosanitarios para el ingreso de sustratos inertes para vegetales.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT
AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT
NATIONALE DIREKTION
ABTEILUNG SCHUTZ DER
LANDWIRTSCHAFT**

**FESTLEGUNG PFLANZENGESUNDHEIT-
LICHER ANFORDERUNGEN FÜR DIE
EINFUHR VON ANORGANISCHEM
PFLANZENSUBSTRAT**

Santiago, 25. Februar 1999

**HEUTE WURDE FOLGENDER BESCHLUSS
ANGENOMMEN:**

Nr. 558 - Unter Berücksichtigung: der Gesetzesverordnung Nr. 3557 von 1980 über den Schutz der Landwirtschaft...; des Erlasses Nr. 156 von 1998 und des Ministeriums für Landwirtschaft, des Beschlusses Nr. 350 von 1981, des Beschlusses Nr. 2465 von 1996 und des Beschlusses Nr. 1384 von 1998 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft; und

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE

...

WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

1. Im Sinne dieses Beschlusses versteht man unter anorganischem Pflanzensubstrat Erzeugnisse als Ware oder als Begleitmaterial von pflanzlichem Vermehrungsmaterial, das zur Einfuhr bestimmt ist.
 - 1.1 Torf: organisches halfossiles Substrat, das durch anaerobe Zersetzung von Pflanzen in Feuchtgebieten, im Sumpf oder in Mooren entsteht.
 - 1.2 Torfmoos: dehydrierte oder hydrierte Reste, frei von Erde, gehört zu Torf der Gattung *Sphagnum*, d. h. den Arten *S. papillosum*, *S. capillaceum* und *S. palustre*.
 - 1.3 Vermiculit: anorganisches Substrat, besteht insbesondere aus Magnesium-, Aluminium- und Eisenschichtsilikaten.

- 1.4 Perlit: anorganisches Substrat vulkanischen Ursprungs...
- 1.5 Hygroskopisches Gel: synthetisches, hygroskopisches, normalerweise durchscheinendes Material in gelatineartiger Form.
2. Anorganisches Pflanzensubstrat darf in das Land nur über die im Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft Nr. 156 von 1998 genannten Einlassstellen eingeführt werden.
3. Natürlicher Torf, trockener Torf und Torfmoos sind bei der Einfuhr einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle durch die Inspektoren des SAG an den Einlassstellen zu unterziehen; diese prüfen die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Bedingungen und entscheiden anhand der Begleitdokumente über die Einfuhr.
4. Jede Partie von Pflanzensubstrat oder von Substrat, das pflanzliches Vermehrungsmaterial begleitet, muss frei von Erde, pflanzenparasitären Nematoden, geregelten Arthropoden und Samen von Quarantäneunkräutern sein.
5. Vermiculit, Perlit und gepresster Torf und hygroskopische Gelees sind an der Einlassstelle einer Dokumentenkontrolle und ggf. einer physischen Kontrolle zu unterziehen.
6. Punkt 3 des Beschlusses Nr. 2465 von 1996 und der Beschluss Nr. 1384 von 1998 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft werden aufgehoben.

Zur Kenntnisnahme, Bekanntmachung und Veröffentlichung.

ANTONIO YAKSIC SOULÉ
NATIONALER DIREKTOR DES AMTES FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT